

1 Geltungsbereich der ABB-CDL, Auftragsbestätigung, Anspruchsverlust

1.1 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen für Consulting- und Dienstleistungen (ABB-CDL) gelten für alle Verträge (im Folgenden auch Bestellung) zwischen der VERBUND AG und/oder ihrer Tochterunternehmen [ausgenommen Austrian Power Grid AG (APG) und Gas Connect Austria GmbH (GCA)] jeweils als Auftraggeber (AG) und dem:der Auftragnehmer:in als Auftragnehmer (AN), soweit die ABB-CDL im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) des AG für anwendbar erklärt werden und im Bestellschreiben nichts anderes festgesetzt wurde. Diese ABB-CDL gelten ausschließlich; Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den ABB-CDL entgegenstehende Bedingungen enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil. Diese ABB-CDL gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Der AN hat die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss beim AG binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Bestellschreibens beim AN eingehen, sonst kann der AG die Bestellung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN, widerrufen. Beginnt der AN mit der Leistungserbringung nach dem ihm die Bestellung zugestellt wurde, ohne die Bestellung schriftlich zu bestätigen, gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass mit Beginn der Leistungserbringung durch den AN der AN die Bestellung mit allen angeführten Vertragsgrundlagen (inkl. ABB-CDL) uneingeschränkt und vollinhaltlich akzeptiert.

2 Leistungsumfang, Übertragung der Leistung, Übernahme

2.1 Der konkrete Leistungsumfang ist dem Bestellschreiben zu entnehmen. Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern (zu erhöhen oder zu reduzieren) und der AN kann eine Leistungsänderung nur dann schriftlich ablehnen, wenn er den Nachweis erbringt, dass ihm diese Leistungsänderung aus objektiven Gründen nicht zumutbar ist. Das Ablehnungsrecht hat der AN bei sonstigem Erlöschen des Rechts unverzüglich auszuüben.

2.2 Vom AG geforderte Änderungen des festgelegten Leistungsumfangs sind verbindlich, wenn sie vom AG in Form von Bestelländerungen oder auch in Form von zusätzlichen Bestellungen schriftlich festgelegt werden.

2.3 Führen die Leistungsänderungen zu einem geringeren Leistungsumfang, reduziert sich entsprechend der Vertragspreis. Sind die Leistungsänderungen für den AN mit Mehrleistungen verbunden, hat der AN nur einen Anspruch auf Mehrvergütung, wenn er vor Ausführung hierauf hinweist, ein schriftliches Angebot vorlegt und der AG dieses Angebot annimmt. Auf Verlangen sind dem AG die für die Beurteilung der angebotenen Preise notwendigen Unterlagen in überprüfbarer Form zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.4 Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Leistung an Dritte (Subunternehmer:innen) sowie die Änderung von festgelegten Subunternehmer:innen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Subunternehmer:innen sowie Zuliefer:innen gelten als Erfüllungsgehilf:innen des AN. Es entsteht dadurch kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem:der Dritten und dem AG. Der AN nominiert rechtzeitig vor Beginn der Leistungen eine zuständige Person (z.B. Projektleiter:in) und eine:n Stellvertreter:in für den Verhinderungsfall. Diese zuständige Person hat maßgebend an der Leistung mitzuarbeiten. Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem AG regelmäßig Bericht zu erstatten.

2.5 Ist im Vertrag die Beibringung von Unterlagen und Dokumentationen vereinbart und/oder sind für die Verwendung von Leistungen Zeichnungen, Vorschriften, Verzeichnisse, sonstige Dokumentationen, DV-Software oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, sind diese wesentlicher Bestandteil der Bestellung und sind dem AG spätestens bei Abschluss der Leistungen zu übergeben/durchzuführen. Die Leistung gilt erst dann als vereinbarungsgemäß erbracht und vom AG übernommen, wenn sie am Verwendungs- oder Erfüllungsort durch den AG geprüft werden konnte und keine Beanstandung ergab.

3 Preise, Erfüllungsort

3.1 Die vereinbarten Preise (Honorar, Pauschalpreis, Einheitspreise, Stunden-/Tagsätze, etc.) sind Festpreise exkl. Umsatzsteuer und beinhalten sämtliche Reisekosten, Spesen, Auslösen sowie sonstige Nebenkosten.

3.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt der Sitz des AG als Erfüllungsort.

4 Vertragsstrafen

Bei Überschreitung eines in der Bestellung festgelegten Pönaletermins ist der AG berechtigt – unabhängig von einem Verschulden des AN und einem Schadensnachweis – eine Vertragsstrafe von 0,2 % je Kalendertag der Überschreitung bis zu 10 % des Gesamtbestellwertes je überschrittenen Termin zu verrechnen und zurückbehalten. Die Höhe des Schadens und die Ersatzfähigkeit der Schäden sind ohne Einfluss auf die Höhe jeglicher Vertragsstrafen. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafen übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

5 Schriftverkehr, Unterlagen

Erklärungen oder Mitteilungen des AN sind (immer unter Angabe der Bestellnummer) ausschließlich an die Organisationseinheit „Beschaffung“ des AG zu richten. Auf allen Schriftstücken des AN ist die Bestellnummer anzuführen. Bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen (z.B. Fehlen der Bestellnummer) kann der AG Leistungen und/oder Schriftstücke zurückweisen.

6 Rechnungslegung, Zession

6.1 Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Rechnungen müssen prüfbar gestaltet sein und haben den umsatzsteuerlichen Vorgaben zu entsprechen; alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

6.2 Die Zahlungsfrist gemäß Punkt 7.1 beginnt erst mit Zugang einer den Bestimmungen dieses Punktes 6.1 entsprechenden Rechnung (samt zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen) zu laufen.

7 Zahlungsmodalitäten, Verzugszinsen

7.1 Der AG bezahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang, ordnungsgemäße Rechnungsstellung gemäß Punkt 6 sowie mangelfreie Leistung vorausgesetzt. Das Zahlungsziel beginnt mit der Vorlage der neuen/korrigierten Rechnung neu zu laufen. Zahlungen des AG erfolgen einmal pro Woche mittels Banküberweisung, wobei sich die Zahlungsfrist für Fälligkeiten an den drei Kalendertagen davor entsprechend verlängert bzw. für Fälligkeiten an den drei Kalendertagen danach entsprechend verkürzt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des AG an. Verzug des AG tritt nur nach vorheriger Mahnung des AN ein.

7.2 Wenn der AN oder der AG mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 400 Basispunkte p.a. als vereinbart.

8 Verzug des AN, Gewährleistung

8.1 Wenn der AN in Verzug gerät bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen – trotz einer eingeräumten Nachfrist – nicht vollständig oder auch nur teilweise erfüllt, ist der AG, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach seiner freien Wahl entweder die bisher erbrachten (Teil-)Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN zu tätigen.

8.2 Der AN leistet Gewähr, dass Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist. Der AN verzichtet auf die Einrede, dass erkennbare Mängel an Leistungen zu spät gerügt wurden. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt der AN. Für durchgeführte Mängelbehebungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die Hauptleistung. Für nachgebesserte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht umgehend nach, so ist der AG berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und zwar unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtungen des AN.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

8.4 Der AN verpflichtet sich, die genannten Pflichten auch an die von ihm beauftragten Subunternehmen bzw. Lieferant:innen zu überbinden.

9 Haftung, Versicherung

9.1 Der AN haftet für die mangelfreie Erfüllung der Leistungen gemäß der Bestellung sowie der einschlägigen Vorschriften, Normen etc. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile des AG, die durch ihn, das von ihm beschäftigte Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden. Für den Fall, dass keine grobe Fahrlässigkeit und/oder kein Vorsatz vorliegt, werden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die dem AG durch den Ausfall der Energie (Erzeugung bzw. Übertragung) entstehen, gestellt. Schäden, die dem AG (fehlende Erzeugung und/oder fehlende Übertragung) entstehen, sind in der Weise zu berechnen, dass die Energie, die während des Ausfalls bei optimaler Betriebsweise hätte erzeugt und/oder übertragen werden können, zu Marktpreisen bewertet wird. Als Entlastungsgründe gelten ausschließlich Fälle höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten nur: Elementarereignisse, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr.

9.2 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine der Bestellung entsprechenden Haftpflichtversicherung zumindest für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses abzuschließen, die alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertragsverhältnis ergebenden Haftungsrisiken abdeckt. In den Versicherungsschutz ist auch die Haftpflicht seines Personals, seiner Subunternehmer:innen oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilf:innen einzubeziehen, derer sich der AN bei der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bedient.

10 Schutzrechte

10.1 Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen (Analysen, Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen etc.) bleiben ausschließliches Eigentum des AG und dürfen vom AN nur zur Vertragserfüllung verwendet werden. Auf Verlangen des AG sind solche Unterlagen etc. zu retournieren. Der AG erwirbt mit der vollständigen

Zahlung die ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an allen vom AN im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten und Leistungen.

10.2 Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos. Die Verwendung von Inhalten der erbrachten Ergebnisse/Leistungen/Werke durch den AN zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht zulässig.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 Der AN verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how etc. („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

11.2 Der AN verpflichtet sich diese „Vertrauliche Informationen“ ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerten. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.

11.3 Der AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von „Vertrauliche Informationen“ zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese „Vertrauliche Informationen“ zu vermeiden.

11.4 Der AN hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen „Vertrauliche Informationen“ bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN.

11.5 Sofern für die Vertragserfüllung seitens des AN Erfüllungsgehilf:innen beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung des AG notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilf:innen nachweislich vertraglich zu überbinden.

11.6 Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

11.7 Der AN ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, über Verlangen des AG die „Vertrauliche Informationen“ einschließlich Kopien in Papierform sowie in elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die „Vertrauliche Informationen“ Bezug genommen wird, sofort an den AG zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen und durch Information an den AG zu belegen.

11.8 Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw. sofort vom Vertrag zurückzutreten.

11.9 Die Verschwiegenheitspflichten gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von „Vertrauliche Informationen“ an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferant:innen etc., bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, soweit dies möglich ist, weitergibt.

11.10 Der AN erklärt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält. Soweit dem AN im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten des AG zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der AN die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 und Art 32 DSGVO herzustellen.

11.11 Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe des Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der AN hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim AN aufrecht.

11.12 Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter:innen oder Gehilf:innen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Insbesondere haftet der AN für sämtliche Nachteile, die dem AG wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.

11.13 Diese Datenschutzpflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw. sofort vom Vertrag zurückzutreten.

11.14 Soweit der AG den AN mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der AN vor Vertragsabschluss den vom AG vorgegebenen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem AG abzuschließen. Weiters sind sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie

Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. wenn der AG selbst als AN agiert).

12 Rücktritt

12.1 Der AG kann jederzeit von der Bestellung schriftlich mit sofortiger Wirkung zurücktreten, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem AN steht in diesem Fall der vereinbarte Preis als Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er sich durch den Rücktritt an Kosten erspart bzw. was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte oder seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben in der Lage wäre.

12.2 Das Recht auf außerordentlichen Rücktritt aus wichtigem Grund durch den AG bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

12.3 eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist,

12.4 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist,

12.5 über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen,

12.6 der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht

12.7 oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

12.8 Die Leistungen des AN sind auf den Rücktrittszeitpunkt abzurechnen; ein weitergehender Vergütungsanspruch des AN ist im Falle eines außerordentlichen Rücktritts des AG ausgeschlossen. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen. Ein Teilrücktritt ist zulässig.

12.9 Der AN kann von der Bestellung nur aus folgenden wichtigen Gründen zurücktreten:

12.10 Ohne Setzung einer Nachfrist, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt von der Bestellung nicht untersagen.

12.11 Unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Rücktrittserklärung bereits anzuführen ist, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

12.12 Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

13 Meldepflicht von Unfällen

13.1 Der AN ist dazu verpflichtet, alle Unfälle seiner Mitarbeiter:innen und der Mitarbeiter:innen seiner Subunternehmer:innen bei Einsätzen auf VERBUND-Standorten unverzüglich dem:der zuständigen Projektleiter:in, Baustellen- oder Ausführungs Koordinator:in des AG zu melden. Die Meldung hat zusätzlich innerhalb von drei Kalendertagen unter Verwendung eines standardisierten Unfallmeldungsformulars einer zuständigen Unfallversicherungsgesellschaft am Sitz des AG (in Österreich der AUVA, in Deutschland der zuständigen Berufsgenossenschaft) zu erfolgen.

13.2 Die Meldepflicht an den AG sowie an die zuständige Unfallversicherungsgesellschaft besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht einer zwingenden gesetzlichen Meldepflicht des Sozialversicherungsgesetzes (oder einer dieser am Sitz des AG gleichzuhaltenden nationalen Regelung) unterliegen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nachzumelden.

14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Vertragssprache ist Deutsch, nach Wahl des AG Englisch.

14.2 Es gilt ausschließlich nationales Recht am Sitz des AG. Das UNCITRAL-Kaufrecht und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind nicht anzuwenden.

14.3 Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

14.4 Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der AG SAP-Bestelldokumente und SAP-Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und werden nicht getroffen.